

2. Satzung

Vom 21.04.2022

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Simmerath (Straßenreinigungssatzung) vom 18.12.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.12.2020

Aufgrund

- von § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 und Art. 4 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346 und S. 1353)

-

sowie

- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868),

hat der Rat der Gemeinde Simmerath in seiner Sitzung vom 07.04.2022 folgende 2. Änderungssatzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Simmerath (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Simmerath betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 bis 4 dieser Satzung.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.
- (3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (4) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbständigen Gehwege,

- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (5) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen einschließlich Mehrzweckstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten, die Radwege, die Regenentwässerungsrinnen/Straßenrinnen und die Einflussöffnungen der Straßenkanäle.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

Gemeinsame Vorschriften für Sommerreinigung und Winterwartung

- (1) Die Reinigung **aller** Gehwege i.S.d. § 1 Abs. 4 wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Dies gilt auch für die Gehwege entlang der Straßen, in denen die Fahrbahnreinigung gemeindeseitig ausgeführt wird sowie an (Schulbus-)Haltestellen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Laub, Unkraut, Unrat und sonstigen Verunreinigungen
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Simmerath mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungsverpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht (Sommerreinigung)

- 1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten **Fahrbahnen** wird in dem darin festgelegten Umfange den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden,

erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Das anliegende Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Die Fahrbahnreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

- 2) Fahrbahnen und Gehwege sind in den im Straßenverzeichnis bestimmten Zeiträumen in der Zeit vom 1.4. bis 30.9. bis spätestens 19.00 Uhr und in der Zeit vom 1.10. bis 31.3. bis spätestens 17.00 Uhr zu säubern. Laub, insbesondere wenn es feucht bzw. nass ist, ist jedoch unabhängig davon immer dann unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen unverzüglich zu entsorgen.
- 3) Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nach Beendigung der Säuberung nicht vor Nachbargrundstücke, in Kanälen, Sinkkästen, Durchlässen und Rinneneinläufen oder auf oberirdischen Vorrichtungen, die der Entwässerung oder Brandbekämpfung dienen, abgelagert werden.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Winterwartung aller Fahrbahnen wird von der Gemeinde Simmerath durchgeführt.
- (2) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 80 cm für den Fußgänger- und Rollstuhlverkehr von Schnee und Eis freizuhalten.

Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen.

Die freizuhaltenden Flächen sind so aufeinander abzustimmen, dass eine durchgehend begehbare Fläche gewährleistet ist. In verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerbereichen/Fußgängerzonen ist bei der Winterwartung von den Anliegern ein Streifen von 1,50 Meter Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen.

- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder, wo diese Möglichkeit nicht gegeben ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Übergänge vom Gehweg zur Fahrbahn in der gedachten Verlängerung des Gehweges sind dabei ebenfalls freizuhalten. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten, soweit sie sich auf Gehwegen befinden, sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg sowie auf die Fahrbahn geschafft

werden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien betreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (5) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen.

§ 5 Benutzungsgebühren

Für die von der Gemeinde Simmerath durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen werden Benutzungsgebühren nach der nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6 Erschlossensein

Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist oder ermöglicht werden kann. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Wegeseitengräben, sanft zum Grundstück abfallende bzw. aufsteigende Böschungen (nicht mehr als 30° auf einen Meter Tiefe), lediglich mit Gras oder Blumen bepflanzten Grünstreifen mit einer Breite von nicht mehr als 2,5 m oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 bzw. § 3 Abs. 1 und 2 der ihm auferlegten Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege im darin festgelegten Umfang oder Zeitraum nicht nachkommt

2. entgegen § 3 Abs. 1 der Verpflichtung, die Straße bis zur Fahrbahnmitte oder den Fällen, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt

3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 3 Abs. 1 Satz 5 der Verpflichtung, unabhängig vom Verursacher auch Unkraut und sonstige Verunreinigungen zu beseitigen, nicht nachkommt

4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 Laub nicht unverzüglich beseitigt, obwohl es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt
 5. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 4 Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt
 6. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Gehwege nicht in einer Breite von mindestens 80cm von Schnee und Eis freihält
 7. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2, 1. Halbsatz der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte zu streuen nicht nachkommt
 8. entgegen § 4 Abs. 3 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist
 9. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird
 10. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält oder
 11. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft
 12. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 5 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauenden Mittel enthält auf ihnen lagert
 13. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 den in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallenen Schnee und entstandene Glätte nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt
 14. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee bzw. entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7.00 Uhr (werktags) bzw. 9.00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht beseitigt
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 8 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 2. Satzung vom 21.04.2022 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Simmerath (Straßenreinigungssatzung) vom 18.12.2017 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.12.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Simmerath, den 21.04.2022
In Vertretung

gez.: Prömpeler

Frank Prömpeler
Beigeordneter

Anlage

**zur Satzung vom 18.12.2017
über die Straßenreinigung in der Gemeinde Simmerath
(Straßenreinigungssatzung)
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.04.2022**

Im nachfolgenden Straßenverzeichnis bedeuten:

A = Reinigungspflichtiger Sommerreinigung Fahrbahn

1. Reinigung durch Anlieger
2. Reinigung durch Gemeinde

B = Reinigungshäufigkeit

3. 4 x jährliche Reinigung, Reinigungszeitraum
 - a) Mitte - Ende April
 - b) Mitte Juni
 - c) Mitte September
 - d) Anfang November

Schlüssel	Straßenbezeichnung	A	B
Ortsteil Am Gericht			
4201	Am Gericht	-	-
Ortsteil Dedenborn			
4211	Am Rott	1	3
4220	Auf den Feldern	1	3
4213	Forsthaus Dedenborn	-	-
4212	Hammerstraße	2	3
4215	Ölmühle	-	-
4216	Rauchenauel	2	3
4217	Rurweg	1	3
4218	Seifenauel	2	3
4219	Schöne Aussicht	-	-
4221	Waldstraße	1	3
Ortsteil Eicherscheid			
4243	Am alten Sägewerk (ab Monatsersten nach Widmung)	1	3
4227	Am Weiher	1	3
4229	Auf Dohnschet	1	3
4230	Auf dem Knipp	1	3
4231	Auf'm Scheid	1	3
4240	Bachstraße	1	3
4242	Brommersbach	1	3
4232	Breitestraße	1	3
4233	Buschgasse	1	3
4236	Eicherscheid	2	3
4234	Fingert	1	3
4235	Fronrather Weg	1	3
4237	In den Gassen	1	3
4238	Kirchweg	1	3
4239	Mühlengasse	1	3
4226	Rott	1	3
4241	Zum Belgenbach	1	3
Ortsteil Einruhr			
4247	Am Hostertberg	1	3
4259	Am Obersee	1	3
4248	Auf dem Römer	1	3
4250	Franz-Becker-Straße	1	3
4252	Heilsteinstraße	1	3
4253	Jägersweiler	-	-
4254	Jägersweiler Straße	1	3
4257	Römerstraße	1	3
4258	Rurstraße	1	3
4260	Wiesentalstraße	1	3
4261	Wilhelmsgarten	1	3
4262	Wollseifener Straße	1	3
4256	Zum Obersee	1	3
4389	Hof Rösberg	-	-
4390	Pleushütte	1	3

Schlüssel	Straßenbezeichnung	A	B
<u>Ortsteil Erkensruhr</u>			
4270	Erkensruhr	1	3
4269	Jagdhaus Erkensruhr	-	-
<u>Ortsteil Hammer</u>			
4273	Am Hammerwerk	1	3
4272	An der Streng	1	3
4275	Dedenborner Straße	2	3
7274	Grünentalstraße	2	3
4276	Rittweg	1	3
<u>Ortsteil Hirschrott</u>			
4279	Hirschrott	1	3
4280	Leykaul	-	-
<u>Ortsteil Huppenbroich</u>			
4287	Chantrainstraße	1	3
4281	Heidgasse	1	3
4282	Im Schöllchen	1	3
4283	Kapellenstraße	1	3
4284	Kuhl	1	3
4285	Mariagrube	-	-
4286	Mühlenknippstraße	1	3
4288	Tiefenbachtalstraße	1	3
4289	Trift	1	3
4290	Triftstraße	1	3
4292	Viktoriastraße	1	3
4291	Weierstraße	1	3
<u>Ortsteil Kesternich</u>			
4297	Ahornhof	-	-
4294	Am Sportplatz	1	3
4308	Birkenhof	-	-
4295	Brunnenstraße	1	3
4314	Buchenhof	-	-
4296	Bundesstraße	2	3
4313	Höhenstraße	1	3
4315	Hof Berensheck	-	-
4298	Im Dreieck	1	3
4299	Im Sief	1	3
4320	Im Winkel	1	3
4301	Kreuzstraße	1	3
4316	Lindenhof	-	-
4302	Maarstraße	1	3
4303	Mittelstraße	1	3
4304	Nordstraße	1	3
4317	Petershof	-	-
4305	Ringstraße	1	3
4306	Rüstenstraße	1	3

Schlüssel	Straßenbezeichnung	A	B
4307	Rurberger Straße	1	3
4309	Südstraße	1	3
4318	Schafshof-Berenssief	-	-
4310	Schulstraße	1	3
4321	Schwalbenweg	1	3
4311	Straucher Straße	2	3
4312	Weierhof	1	3
4313	Haus Waldheim	-	-
<u>Ortsteil</u>			
<u>Lammers-</u>			
<u>dorf</u>			
4349	Am Mühlenberg	-	-
4367	Auf dem Dresch	1	3
4329	Auf dem Wollerscheid	1	3
4330	Auf der Harth	1	3
4331	Auf der Ley	1	3
4332	Bahnhofstraße	2	3
4333	Bergstraße	2	3
4334	Clara-Viebig-Straße	1	3
4337	Franz-Fedder-Straße	1	3
4338	Hahnerstraße	2	3
4366	Heider Hof	-	-
4339	Heppenlaag	-	-
4340	Hofstraße	1	3
4341	Hoscheiter Straße	2	3
4343	Im Brand	-	-
4344	Im Buschfeld	-	-
4357	Im Kämpchen	1	3
4345	Im Kreuzbend	-	-
4369	Im Mittelvenn	1	3
4346	Im Pohl	2	3
4347	Im Venn	1	3
4364	In Lammersdorf	1	3
4336	Jägerhausstraße	2	3
4365	Johannesweg	1	3
4348	Junkerstraße	1	3
4351	Kirchgasse	1	3
4350	Kirchstraße	2	3
4352	Krämerstraße	1	3
4370	Lambertusstraße	1	3
4353	Langschoß	-	-
4335	Ludwig-Mathar-Weg	1	3
4342	Nikolaus-Jansen-Straße	1	3
4354	Paggenbend	1	3
4355	Peter-Schall-Straße	1	3
4356	Privatweg	1	3
4358	Sonntagsstraße	2	3
4359	Schießgasse	1	3
4360	Stüttgesgasse	1	3
4371	Trafoweg	1	3
4361	Waldsiedlung	1	3
4362	Wieweg	1	3
4368	Wolfskuhl	1	3
4363	Zäunchesweg	1	3

Schlüssel	Straßenbezeichnung	A	B
Ortsteil Paustenbach			
4379	Am Venn	1	3
4380	Bergweg	1	3
4382	Eifelstraße	2	3
4383	Kapellenweg	1	3
4384	Kopperweg	1	3
4385	Lönsstraße	2	3
4381	Paustenbacher Straße	2	3
4386	Vennstraße	1	3
Ortsteil Rollesbroich			
4404	Achterfeldstraße	1	3
4391	Aüchesgasse	1	3
4392	Am Bachhof	1	3
4393	Am Rossbach	-	-
4394	Am Stein	1	3
4409	Breifeldstraße	1	3
4410	Deffertsfeld	1	3
4396	Dürener Straße	2	3
4605	Edisonstraße	2	3
4606	Einsteinstraße	2	3
4397	Fuhrtstraße	1	3
4398	Herrberigstraße	1	3
4399	In Kringsweide	1	3
4608	In der Schlad	1	3
4400	Kalltal	-	-
4395	Kalltalstraße	1	3
4412	Kirchhofsweg	1	3
4402	Konertzweg	1	3
4403	Mühlenweg	1	3
4604	Nobelstraße	2	3
4401	Otto-Voss-Straße	1	3
4406	Rolandstraße	1	3
4405	Silberscheidt	-	-
4607	Siemensstraße	2	3
4407	Steinrötschstraße	1	3
4411	Völlesbruchstraße	2	3
4408	Zehntgasse	1	3
Ortsteil Rurberg			
4413	Am Grasberg	1	3
4414	Am Kanal	1	3
4415	Am Nußbaum	1	3
4416	Am Südhang	1	3
4447	An der Eiche	1	3
4417	Antoniushof	1	3
4418	Auf dem Stein	1	3
4421	Barbarastraße	1	3
4422	Bollard	1	3
4423	Dorfstraße ab Kirche, Flurstücke 207 (Hs.-Nr. 1) bzw. 166 (Hs.-Nr. 2), bis Straße Grimmischall, Flurstücke 605 (Hs.-Nr. 21) bzw. 474 (Hs.-Nr.	2	3

Schlüssel	Straßenbezeichnung	A	B
	26)		
4423	Dorfstraße - restlicher Bereich	1	3
4424	Friedensheck	-	-
4425	Friedhofstraße	1	3
4426	Fuchsloch	-	-
4420	Ginsterley	1	3
4428	Grasberg	-	-
4429	Grimmischall ab Dorfstraße, Flurstücke 605 (Dorfstr. 21) bzw. 239 (Hs.-Nr. 2), bis Straße Seeufer, Flurstücke 426 bzw. 546 (Hs.-Nr. 14)	2	3
4429	Grimmischall - restliche Bereich	1	3
4430	Hannesauel	-	-
4431	Hövel	1	3
4432	Hohenhövel	1	3
4433	In den Birken	1	3
4434	In den Brüchen	1	3
4435	In den Höfen	1	3
4436	Jugendherberge	-	-
4446	Maria-Flink-Weg	-	-
4438	Pumpwerk Rurberg	-	-
4419	Rurberger Höhe	1	3
4439	Seerandweg	1	3
4440	Seeufer ab Straße Grimmischall, Flurstück 546 (Grimmischall 14), bis Staudamm, Flurstück 42 (Ginsterley 15)	2	3
4440	Seeufer - restlicher Bereich	1	3
4437	Steinbüchelstraße	1	3
4427	Weidenbacher Weg	1	3
4441	Weidenbachtal	-	-
4442	Weidenhövel	1	3
4443	Wiesenstraße	1	3
4444	Wieskuhl	1	3
4445	Woffelsbacher Straße	1	3
Ortsteil			
Simmerath			
4454	Ahornweg	1	3
4500	Am Bruchgraben	1	3
4455	Am Markt	2	3
4456	Arnikaweg	1	3
4493	Auf der Auelt	1	3
4458	Bickerather Straße	2	3
4459	Birkenweg	1	3
4460	Bruchstraße	1	3
4461	Bruchbendstraße	1	3
4462	Buchenweg	1	3
4463	Dohmenstraße	1	3
4512	Dr.-Fritz-Platz	2	3
4464	Ebereschenweg	1	3
4510	Eichenweg	1	3
4465	Enzianweg	1	3
4466	Erikaweg	1	3
4467	Forsthaus Hochau	-	-
4497	Friedhofsweg	1	3
4469	Fuggerstraße	1	3
4468	Hauptstraße	2	3
4494	Heidbüchelstraße	1	3

Schlüssel	Straßenbezeichnung	A	B
4471	Heidestraße	1	3
4472	Heimigweg	1	3
4509	Heldter Weg	1	3
4473	Heustraße	1	3
4470	Humboldtstraße	2	3
4501	Im Römbchen	1	3
4475	In den Bremen	2	3
4476	In der Mahr	1	3
4511	Josef-Jansen-Straße	1	3
4496	Kallbachweg	1	3
4477	Kammerbruchstraße	2	3
4508	Kastanienweg	1	3
4478	Kirchplatz	1	3
4495	Kopperweg	-	-
4479	Kranzbruchstraße	1	3
4502	Lehrer-Friesen-Straße	1	3
4480	Lindenstraße	1	3
4481	Lohmühlenstraße	1	3
4457	Matthias-Zimmermann-Straße	2	3
4482	Pferdsbruchweg	1	3
4483	Quadfliegstraße	1	3
4504	Rathaus	1	3
4505	Rathausplatz	1	3
4498	Robert-Koch-Straße	1	3
4484	Simmerather Mühle	-	-
4489	Simrodstraße	1	3
4485	Sportplatzstraße	1	3
4486	Schmiedstraße	2	3
4507	Schwester-Maria-Alberta-Straße	1	3
4487	Teilland	1	3
4488	Torfstraße	1	3
4492	Völligweg	1	3
4506	Walter-Bachmann-Straße	1	3
4490	Witzerather Straße	2	3
4491	Wollgrasweg	1	3
4503	Zum Eifelkreuz	1	3
4499	Zum Rathaus	1	3
Ortsteil			
Stecken-			
born			
4517	Auf der Held	1	3
4518	Auf der Höhe	1	3
4519	Bornstraße von Straße In Steckenborn, Flurstücke 581 bzw. 139 (In Steckenborn 36), bis Kuhlenstraße, Flurstücke 527 bzw. 148 (Hs.-Nr. 25)	2	3
4519	Bornstraße - restlicher Bereich	1	3
4530	Felderstraße	1	3
4520	Hammersheck	-	-
4522	Hechelscheid	1	3
4523	Hechelscheider Straße	1	3
4524	Im Birkenschlag	1	3
4525	Im Gärtchen	1	3
4531	Im Hech	2	3
4526	Im Schiefenborn	1	3
4521	In Steckenborn	2	3

Schlüssel	Straßenbezeichnung	A	B
4533	In der Wolfsbach	-	-
4527	Kuhlenstraße	1	3
4528	Langgasse	1	3
4529	Michelshof	-	-
4532	Wolfsgasse	1	3
<u>Ortsteil</u>			
<u>Strauch</u>			
4543	Am Kreuzchen	1	3
4544	Am Weidenbruch	1	3
4544	Am Zäunchen	-	-
4557	Amselweg	1	3
4546	Auf der Hof	1	3
4547	Dörnchesweg	1	3
4549	Gartenstraße	2	3
4550	Gerstenhof	-	-
4551	Hölzkaul	1	3
4552	In den Kuhlen	1	3
4553	Kesternicher Straße	2	3
4548	Kölner Straße	2	3
4554	Monschauer Straße	2	3
4555	Sonnenstraße	1	3
4556	Steckenborner Straße	2	3
4558	Zum Heister	1	3
<u>Ortsteil</u>			
<u>Witzerath</u>			
4563	Auf der Bever	1	3
4564	In Witzerath	1	3
4565	Lammersdorfer Straße	-	-
4566	Rollesbroicher Straße	-	-
4567	Witzerkuhl	-	-
4568	Zum Mühlchen	1	3
<u>Ortsteil</u>			
<u>Woffels-</u>			
<u>bach</u>			
4570	Am Berg	1	3
4571	Auf dem Weiher	1	3
4572	Bocksgäßchen	1	3
4573	Campingweg	1	3
4575	Heckelchesweg	1	3
4576	Hövelchesweg	1	3
4577	Im Gansberg	1	3
4578	Im Schroof	1	3
4579	Im Steinchen	1	3
4580	Im Zemmer	1	3
4581	In der Kier	1	3
4582	Kierweg	1	3
4583	Kirschberg	1	3
4593	Klasfeld	-	-
4584	Langer Weg	1	3
4585	Obershausener Straße	1	3
4586	Promenadenweg	1	3
4587	Randweg	1	3
4589	Seestraße	1	3

Schlüssel	Straßenbezeichnung	A	B
4590	Schilsbachstraße	1	3
4591	Schilsbachtal	-	-
4592	Schößchensweg	1	3
4594	Uferstraße	1	3
4595	Weidenstraße	1	3
4574	Wendelinusstraße	1	3
4596	Wildenhof	1	3
4588	Wingertsberg	-	-
4597	Wolfsbacher Weg	1	3